

# Statuten der Caritas Liechtenstein e.V.

## Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Caritas Liechtenstein e.V. besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246 ff. PGR. Der Verein hat seinen Sitz in Schaan. Durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstandes kann der Sitz des Vereins ohne vorhergehende Auflösung an einen anderen Ort im Inland verlegt werden. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

## Art. 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. eine fachlich kompetente, wirkungsorientierte und effiziente Unterstützung von Menschen mit Wohnsitz in Liechtenstein in schwierigen Lebenssituationen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion, getragen von einem wesentlichen Grundgedanken des Christentums, anderen Menschen Gutes zu tun und sich um ihr Wohl zu kümmern.
2. die Hilfe erfolgt vor allem im Inland, gegebenenfalls auch im Ausland; Hilfsaktionen erfolgen in Koordination mit der Caritas Schweiz und Caritas Vorarlberg.
3. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Notlagen;
4. die Mitwirkung bei der Schaffung gerechter gesellschaftlicher Strukturen und einer solidarischen Entwicklung der Gesellschaft;
5. der Verein Caritas Liechtenstein e.V. verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Ziele.

## Umsetzung

Die Caritas Liechtenstein erfüllt ihren Zweck durch die:

1. Führung einer Geschäftsstelle;
2. dort angesiedelte professionelle Sozial-, Budget- und Schuldenberatung;
3. Zusammenarbeit mit anderen, ebenfalls gemeinnützig verpflichteten Organisationen im In- und Ausland, wie z. B. Caritas Schweiz und Caritas Vorarlberg;
4. Öffentlichkeitsarbeit sowie gesellschaftspolitische Stellungnahmen;

5. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, staatlichen und kommunalen Stellen und Glaubensgemeinschaften;
6. Förderung der Freiwilligenarbeit und gesellschaftlicher Initiativen sowie der Stärkung der Vereinsarbeit auf Gemeindeebene. Einzelmitglieder oder Caritas-Gruppen, die sich Projekten, Initiativen oder wiederkehrenden Aufgaben vor Ort annehmen, werden durch die Geschäftsstelle in ihrer mit dem Vereinsvorstand abgestimmten Arbeit begleitet. Mit diesem wertvollen Engagement im Sinne des Vereinszweckes sind keine zusätzlichen statutarischen Rechte oder Pflichten für die Beteiligten verbunden.

### **Art. 3 Finanzielle Mittel**

Der Verein bringt die Mittel für seine Tätigkeit auf durch:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Spenden, Sammlungen und andere Zuwendungen;
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
4. Finanzerträge sowie
5. Erträge aus eigenen Aktivitäten.

### **Art. 4 Ehrenmitglieder**

Über Antrag kann die Mitgliederversammlung verdiente Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsstelle;
4. die Revisionsstelle.

### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.
2. Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

3. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden ein; elektronisch verschickte Einladungen sind gültig.
4. Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindesten 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, im Falle der Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

6. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
7. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
8. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
9. Entlastung des Vorstandes;
10. Wahl der Vorstandsmitglieder;
11. Wahl der Revisionsstelle;
12. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
13. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
14. Änderung der Statuten;
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
16. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **Beschlussfassung**

17. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
18. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens zehn Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
19. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch darf ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.
20. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

21. Die Auflösung des Vereins benötigt eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder.

22. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 7 Vorstand**

### **Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand achtet darauf, dass nicht alle Vorstandsmitglieder im gleichen Jahr gewählt werden, um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten.

### **Aufgaben/Obliegenheiten**

5. Führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und vertritt den Verein nach aussen. Erlässt die Geschäftsordnung, die dazu gehörenden Reglemente und Weisungen und beschliesst über die Zeichnungsberechtigung.
6. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **Beschlussfassung**

7. Beschliesst über Tätigkeitsplanung, Geschäftspolitik, Strategie, Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Finanzplanung und Anlagepolitik.
8. Bestellt die Geschäftsführung und die weiteren Angestellten in den Bereichen Administration, Sozial-, Budget- und Schuldenberatung. Weiter setzt er allfällige zusätzliche Geschäftsfelder fest und bestimmt für diese Kompetenzen und Verantwortungen sowie die arbeitsvertraglichen Bedingungen.
9. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

## **Art. 8 Revisionsstelle**

Die Überprüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, die jeweils für zwei Jahre gewählt wird.

## **Art. 9 Die Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes zuständig. Der Geschäftsstelle steht eine Geschäftsleitung vor.
2. Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand gegenüber für eine zweckgerichtete und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich.
3. Die Geschäftsleitung nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle.

## **Art. 10 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins einer caritativen Institution zur Verwendung im Inland gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu.

## **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Kundmachung im eAmtsblatt der liechtensteinischen Regierung und in der für die amtlichen Publikationen bestimmten liechtensteinischen Zeitung.

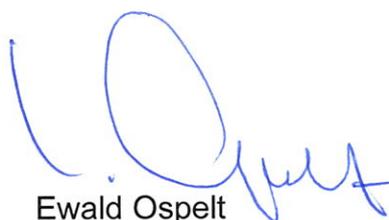
## **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 13.05.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schaan, 13. Mai 2025



Rita Batliner  
Präsidentin



Ewald Ospelt  
Vizepräsident